Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 4412.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle des Artikels 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1856.

(Nr. 4413.) Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7. und Titel 17. §§. 10. bis 22., in der Verordnung vom 31. März 1833. (Gesetz-Sammlung S. 61.), in dem Gesetze vom 8. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung S. 99.), in der Verordnung vom 31. März 1838. (Gesetz-Sammlung S. 253.), in dem Gesetze vom 24. April 1846. (Gesetz-Sammlung S. 167.), sowie in dem Gesetze vom 23. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung S. 279.) enthalten sind, insoweit diese Vorschriften nicht durch die Verordnung vom 3. Januar 1849. eine Abänderung erlitten haben, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die nach den §§. 18—22. Titel 17. Theil II. Allgemeinen Landrechts aus Unserem Hoheitsrechte abgeleitete, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Gutes verbundene, ortsobrigkeitliche (polizeiobrigkeitliche) Gewalt kann ihrem Inhaber auf keinem andern, als dem in den Gesetzen und namentlich in dem gegenwärtigen, bezeichneten Wege, entzogen werden.

§. 2.

Die polizei-obrigkeitliche Gewalt kann nach Anhörung des Inhabers und des Kreistags mit Unserer Genehmigung auf den Staat übernommen werden, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, entweder:

1) durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat, oder
2) seiner Substanz nach nicht mehr aus liegenden Gründen oder ablösbaren Realberechtigungen besteht, auch nicht Zubehör eines andern, zur polizei-obrigkeitlichen Gewalt berechtigten Gutes ist, oder
3) wenn und so lange das Gut in den Besitz einer Landgemeinde oder in den Besitz aller oder mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde übergegangen ist, über welche die polizei-obrigkeitliche Gewalt des Gutes sich erstreckt.

§. 3.

Ist die polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen, so kann entweder dieselbe durch Uns einem andern Gute verliehen, oder deren Verwaltung von der Regierung mit Genehmigung des Ministers des Innern einem angesehenen, wo möglich größeren, Grundbesitzer der Gegend als unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen, demselben aber dabei eine Entschädigung für Dienstunkosten gewährt werden.

Findet

Findet die Regierung, auch nach Anhörung des Kreistags, Niemanden, der diese Verwaltung als ein solches Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, so hat dieselbe einstweilen einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, dem alsdann, außer der Entschädigung für Dienstunkosten, auch eine angemessene Remuneration zu gewähren ist.

§. 4.

Die Vorschriften des §. 3. finden auch da Anwendung, wo dem Staate die polizei-obrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

§. 5.

Ist ein Theil des polizei-obrigkeitlichen Bezirks für eine ordnungsmäßige Verwaltung von dem Sitze des berechtigten Gutes zu entfernt belegen, so kann die polizei-obrigkeitliche Gewalt über diesen Theil, nach Einigung mit deren Inhaber, entweder mit Unserer Genehmigung einem andern Gute, dessen Eigenthümer zu deren Uebernahme bereit ist, bleibend übertragen, oder auf den Staat übernommen und nach §. 3. behandelt werden. Der Kreistag ist jedoch über jede solche Veränderung vorher zu hören.

§. 6.

So lange der Staat die nach §. 2. von ihm übernommene polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 3. nur als Ehrenamt oder kommissarisch verwalten läßt, sind die Kosten dieser Verwaltung, und zwar in dem unter Nr. 1. daselbst erwähnten Falle von den Besitzern aller Theile des zerstückelten Gutes, in gleicher Art, wie die in den §§. 7. ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 25.) bezeichneten öffentlichen Lasten, in den Fällen unter Nr. 2. und 3. aber von dem Besitzer des berechtigt gewesenen Gutes zu tragen.

§. 7.

Der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt ist verpflichtet, zu deren Ausübung nach den Vorschriften der Verordnung vom 31. März 1838. und des Gesetzes vom 24. April 1846. einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird.

Ist ein solcher Inhaber ein Ausländer, so muß er stets für diese Verwaltung einen inländischen Stellvertreter bestellen.

§. 8.

Für eine Ortschaft, deren einzelne Theile verschiedenen Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind, können die Inhaber dieser letzteren, falls sie nicht etwa dahin übereinkommen, daß Einer von ihnen die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft führen soll, von der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angehalten werden.

§. 9.

Ueber die Nothwendigkeit und Dauer einer solchen Stellvertretung (§§. 7. 8.) hat die Aufsichtsbehörde, nach Vernehmung der Inhaber, zu entscheiden. Unterlassen die letzteren, diesen Entscheidungen nachzukommen, so kann die Aufsichtsbehörde, bis dies geschieht, die Verwaltung der Polizei-Obrigkeit auf Kosten der Inhaber einem Kommissarius auftragen.

§. 10.

Wenn mit dem Besitze eines Gutes, dem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die polizei-obrigkeitliche Gewalt bisher nicht, oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörenden Grundstücke verbunden war, so kann dieselbe diesem Gute mit Unserer Genehmigung und in dem durch die letztere zu bestimmenden Umfange beigelegt werden, nachdem hierüber eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt erfolgt ist.

§. 11.

Wird ein bestehender Gemeinde- oder Guts-Bezirk verändert, so kann hiermit, in dem gesetzlich dabei stattfindenden Verfahren, soweit nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß dazu obwaltet, eine zweckmäßige Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke verbunden werden.

Ob und inwieweit hierbei denjenigen Besitzern, welche ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt ganz oder theilweise verlieren, eine Entschädigung dafür gebührt, soll nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Zu dem Ende hat jeder der Betheiligten aus der Zahl der Mitglieder des Kreistags einen der Schiedsrichter zu wählen, und der Kreistag, für den Fall einer unter den letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, einen Obmann zu ernennen.

§. 12.

Uebt der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigner Person aus, und begeht er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung.

§. 13.

Zieht die Handlung (§. 12.) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe, auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden.

§. 14.

Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Ver-

brechens

brechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, sowie zu allen Aemtern derselben Art, zu verhängen.

§. 15.

Inwieweit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen vom 8. Mai 1837. über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, sowie des Gesetzes vom 23. Juli 1847. über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufs und den §§. 12. 21. und 22. des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 16.

Gegen einen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, soll außer den Fällen des §. 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. und der §§. 12. 21. und 22. des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, auch noch in den im §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 23. Juli 1847. bezeichneten Fällen, sowie alsdann eintreten, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht.

Die Entscheidung in diesem letztern Falle erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch einen Plenarbeschluß der Regierung.

Diese ist auch befugt, den Inhaber von der Ausübung des Rechts der Polizeiverwaltung vorläufig zu suspendiren.

§. 17.

Tritt nach den §§. 12. bis 16. der Verlust des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes des Inhabers die Bestimmungen der §§. 4. und 9. bis 11. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. und die Vorschriften im §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 18.

Demjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 3—5.), kann dieser Auftrag durch Plenar-Beschluß der Regierung wieder entzogen werden.

§. 19.

Gegen die in den Fällen der §§. 16. 17. und 18. gefaßten Plenar-Beschlüsse der Regierung findet der Rekurs an den Minister des Innern statt; dieser Rekurs hält jedoch die Ausführung eines solchen Regierungsbeschlusses

 nur

nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.

§. 20.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854., betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter.

§. 21.

Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), imgleichen die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- oder Erbschulzen, werden in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt.

Die Bestätigung erfolgt durch den Landrath.

§. 22.

Die nach den §§. 3. 4. 5. und 17. bestellten Polizeiverwalter, sowie die Stellvertreter der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, imgleichen die Schulzen und Schöppen und die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- und Erbschulzen, werden von dem Landrathe vereidet.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 23.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ehemals mittelbaren Städte Anwendung, über welche sich die polizei-obrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. erstreckte.

§. 24.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 25.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4414.) Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7. Abschnitt 2., in den beiden Verordnungen vom 31. März 1833. (Gesetz-Sammlung S. 61. und 62.), in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 8.), in dem Gesetze vom 3. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 25.), sowie in dem Gesetze vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 241.) enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.

Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besondern Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistags, mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistags und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreistags vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu be-

bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der §. 9. der Verordnung vom 31. März 1833. (Gesetz-Sammlung S. 62.) ist aufgehoben.

§. 2.

Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen:

a. ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maaßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht,
   - in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, —
   - bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, —
   - in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;

b. ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3.

Stimmrecht.

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 4.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil

weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Orts-Verfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§. 5. und 6. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maaßgabe der §§. 5. und 6. vorzuschreiben.

§. 5.

1) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.
2) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.
3) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden.
4) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.
5) Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§. 6.

In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund;
2) die Ehefrau durch ihren Ehemann,

sofern zu 1. und 2. der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei

bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder aus der nächst angrenzenden übertragen;

3) unverheirathete Besitzerinnen;

4) auswärts wohnende und juristische Personen,

zu 3. und 4. durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, — zu 4. aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§. 7.

Die Vorschriften der §§. 5. und 6. finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist.

§. 8.

Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung.

Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden.

Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeinde-Verordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten, und die Wahlordnung.

Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören, und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§. 9.

Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen, und eine Neuwahl anzuordnen.

§. 10.

Form der Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten rc.

1) Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben ist.

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß, und die dazu

dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

3) Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindesiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern. Die §§. 40. bis 42. Titel 3. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

4) Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

§. 11.

Vertheilung der Gemeinde-Abgaben ꝛc.

Wenn in Ansehung des Maaßstabs der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§. 31. 39. Titel 7. Theil II. Allgemeinen Landrechts) dabei keinen sicheren Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Orts-Verfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des §. 12., durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

§. 12.

Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§. 11.) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern, oder den Klassen derselben, aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen.

§. 13.

Die Vorschrift des §. 12. findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschließen ist.

§. 14.

Besteuerung der Staatsdiener.

Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeinde-

meindelasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 184.) und der Kabinets-Order vom 14. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung S. 145.) Anwendung.

§. 15.

Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 16.

Die Vorschriften im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 77.) sind aufgehoben.

§. 17.

Wir behalten Uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maaßnahmen zu gestatten.

Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag zu hören.

§. 18.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4415.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856., betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848. und 11. Mai 1849. ꝛc. gefaßten Beschlüsse.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. ertheile Ich hierdurch den von dem achten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten, die Abänderung des Regulativs vom 13. November 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 411.) und des Regulativs vom 11. Mai 1849., sowie des zu dem letzteren gehörigen Taxregulativs (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 183.) betreffenden Beschlüssen, wie folgt, Meine Bestätigung.

I. Zu dem Regulative vom 13. November 1848., und zwar:

1) Zu §. 2. Litt. b. und c. Zum Zwecke einer nothwendigen Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realkredits, insbesondere zum Zwecke der Einlösung von Hypotheken, welche in Pfandbriefe oder in landschaftliche Darlehne nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849. umgeschrieben werden sollen, ingleichen zu zeitweiser Beleihung neu ausgefertigter Pfandbriefe, wenn selbige zu einem angemessenen Kurse nicht auszubringen sind, dürfen Hypotheken, welche in landschaftliche Pfandbriefe oder in Darlehne nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849. umgeschrieben werden sollen, und die also innerhalb der ersten Werthshälfte des Gutes oder Grundstückes eingetragen sind, je nach dem Ermessen der General-Landschaftsdirektion zu einem höheren Prozentsatze bis zum vollen Nennwerthe beliehen, — alle auf neu ausgefertigte Pfandbriefe zu gewährenden Darlehne aber auf ein volles Jahr bewilligt werden.

2) Zu §. 3. Insoweit Darlehne zur Vermittelung des Pfandbriefskredits nachgesucht werden, ist eine Abweichung von dem normalen Verhältnisse der verschiedenen Kategorien statthaft.

3) Zu §. 7. Zur Beschaffung der erforderlichen Baarschaft für den Geschäftsbetrieb ist die General-Landschaftsdirektion befugt, verzinsliche Darlehne zu Lasten der Darlehnskasse aufzunehmen.

II. Zu dem Regulative vom 11. Mai. 1849.

1) Zu §. 4. Auch die Besitzer der nach dem Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770. zum landschaftlichen Verbande gehörigen Güter können zu Kreistaxatoren gewählt werden.

2) Zu §§. 4. und 5. Der General-Landschaftsdirektion steht die Befugniß zu, die von den Fürstenthums-Landschaften festgesetzten Taxen zur Superrevision einzufordern, und selbige nöthigenfalls herabzusetzen, auch die Zurückzahlung des danach ungerechtfertigten Kredites zu verlangen. Gegen die Verfügung der General-Landschaftsdirektion steht dem Besitzer des Grundstückes und der betreffenden Fürstenthums-Land-

Landschaft der Rekurs an den zunächst zusammentretenden engeren Ausschuß zu; doch kann inzwischen die angefochtene Verfügung in Vollzug gesetzt werden.

3) Zu §. 6. Litt. b. Der Darlehnssucher muß die Verbindlichkeit übernehmen, die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Gebäulichkeiten für einen angemessenen Werth bei einer staatlich konzessionirten Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr zu versichern.

4) Zu §. 17. Durch Abzahlung von Theilbeträgen des landschaftlichen Darlehns erwirbt, wie dies schon aus den Vorschriften der §§. 6. 17. und 20. dieses Regulativs folgt, der Schuldner nicht die mit der abbezahlten Forderung verbunden gewesenen Privilegien, noch auch — der Landschaft gegenüber — die Theilnahme an der Priorität des verbleibenden landschaftlichen Restdarlehns und der Nebenforderungen desselben.

5) Zu §. 18.

a) Den Kreistaxatoren werden an Diäten zwei Thaler für jeden Arbeitstag und an Reisekosten einschließlich der Reisediäten funfzehn Silbergroschen für jede Meile des Hinweges und für jede Meile des Rückweges gewährt.

b) Die Landschafts-Syndici, wenn sie zur Aufnahme von Taxen nichtinkorporirter Güter entsendet werden, beziehen Diäten und Reisekosten, wie sie in dem landschaftlichen Tarif der Diäten und Fuhrkosten für Parteisachen normirt sind.

c) Der Darlehnssucher ist verbunden, zur Deckung der Taxkosten für den Fall, daß das Darlehnsgeschäft nicht zu Stande kommt, einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten.

d) Das von dem Darlehnsnehmer bei Empfang des Darlehns zu entrichtende Prozentgeld ist auf Ein Prozent nicht des wirklich entnommenen, sondern des nach Verhältniß der Taxe zulässigen Darlehnsbetrages zu bemessen.

6) Zu §. 32. Bei der Revision der Rechnungen werden nicht Abgeordnete der Darlehnsschuldner, sondern drei Meistbetheiligte derselben, und zwar je einer aus dem Bereiche von Oberschlesien, Mittelschlesien und Niederschlesien zugezogen.

III. Zu dem Taxregulative, und zwar:

Zu §. 10. Wenn das zu beleihende und zu dem Zweck abgeschätzte Grundstück mit Privatabgaben und Lasten, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, dergestalt behaftet ist, daß der Jahresgeldwerth derselben mehr als Eins vom Tausend desjenigen Taxwerthes beträgt, welcher als solcher ausgesprochen werden müßte, wenn die Abgaben und Lasten nicht darauf hafteten, so ist zu Findung des zulässigen Kredites eine besondere Berechnung nach folgenden Grundsätzen anzulegen. Es ist nämlich zunächst festzustellen, welcher Taxwerth

werth dem Grundstücke in der Voraussetzung beizulegen sein würde, wenn die Lasten und Abgaben nur Eins vom Tausend jenes übrigen Werths erreichten. Der so gefundene Taxwerth des Grundstücks ist zu halbiren, und von der Hälfte das Ablösungskapital desjenigen Mehrbetrages der Lasten und Abgaben abzusetzen, welcher bei der obigen Voraussetzung und der darauf gegründeten Berechnung unberücksichtigt geblieben ist. Der so gefundene Restbetrag der Werthshälfte stellt den Betrag des zulässigen Kredites dar.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

(Nr. 4416.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschl. Vom 24. April 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschl., zu genehmigen und die unterm 11. Februar und 13. März d. J. gerichtlich vollzogenen Statuten der Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M., welcher nebst den Gesellschafts-Statuten durch die Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

 (Nr. 4417.)

(Nr. 4417.) Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen, de dato Ohlau den 24. September 1853., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. April d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 25. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4418.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland," mit dem Domizil zu Wattenscheid, zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 21. November 1855. festgestellten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Januar d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)